Die fehlgeschlagene Erwartung des § 2078 Abs. II B. G. B.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Horst-Günter Franke
Gerichtsreferendar in Berlin

Referent: Professor **Dr. Raape**

Auszug

1924

Druckerei & Bürobedarf G. m. b. H., Berlin S 42

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Behandlung des Irrtums im Motiv nahm von jeher einen erheblichen Raum in der Rechtswissenschaft ein. Die herrschenden Meinungen standen nach dem Vorgang v. Savignys auf dem Standpunkt, daß ein Irrtum im Motiv wenigstens bei Rechtsgeschäften unter Lebenden ohne Bedeutung für den Bestand eines Rechtsgeschäftes sein müsse. Dem entspricht die gesetzliche Regelung des B. G. B.

Jedoch fanden sich stets beachtenswerte Gegner dieser Entscheidung. Kein geringerer als Windscheid formulierte den Begriff der Voraussetzung als „ein Motiv, das — dem Gegner erkennbar — den Handelnden zur Vornahme eines Geschäftes derart bestimmt hat, daß er ohne es bezw. in Kenntnis der wahren Sachlage das Geschäft nicht oder nicht in der vorgenommenen Weise abgeschlossen haben würde". Der Begriff wurde seinerzeit scharf kritisiert und abgelehnt. Neueren Datums ist der Versuch Oertmanns, in der „Geschäftsgrundlage" einen neuen Rechtsbegriff zu schaffen, der von den Motiven einerseits und von dem Geschäftsinhalt andererseits streng geschieden werden soll; er definiert sie als „die beim Geschäftsabschluß zutagetretende und von dem etwaigen Gegner in ihrer Bedeutsamkeit erkannte und nicht beanstandete Vorstellung eines Beteiligten oder die gemeinsame Vorstellung mehrerer Beteiligter vom Sein oder Eintritt gewisser Umstände, auf deren Grundlage der Geschäftswille sich aufbaut". Im Grunde handelt es sich hier jedoch auch bei der Oertmannschen „Geschäftsgrundlage" um Motive eines Rechtsgeschäftes, die unter gewissen Qualifikationen Einfluß auf den Bestand des Rechtsgeschäftes haben sollen.

In der Tat führt die gänzliche Außerachtlassung jedes Irrtums im Motiv in der Praxis oft zu unbefriedigenden Ergebnissen. Es ist deshalb notwendig, hier gemeinsame Richtlinien zu finden, um in der Praxis stets befriedigende Ergebnisse zu erzielen. Deshalb

soll die Vorschrift des § 2078 II B. G. B., die bei Rechtsgeschäften von Todeswegen dem Irrtum im Motiv gewisse Bedeutung zuerkennt, einer näheren Untersuchung unterzogen werden.

Nach dieser Bestimmung unterliegt eine letztwillige Verfügung der Anfechtung, „soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes bestimmt worden ist“. Annahme und Erwartung sind beide Motive des Rechtsgeschäftes; bei der Annahme bilden Umstände, die im Augenblick der Erklärungsabgabe der Vergangenheit oder Gegenwart, bei der Erwartung solche, die der Zukunft angehören, den Gegenstand der motivierenden Vorstellung. Sprachlich korrekter und besser wäre es, von einer nicht erfüllten, nicht eingetroffenen oder fehlgeschlagenen als von einer irrigen Erwartung zu sprechen.

Um nicht einer uferlosen Anfechtung Tor und Tür zu öffnen, und damit die Sicherheit des Erbganges erheblich zu gefährden, ist es stets erforderlich, damit einer Anfechtung stattgegeben werden kann, daß eine bestimmte Vorstellung des Erblassers festgestellt werden kann. Es ist nicht erforderlich, daß eine derartige Vorstellung des Erblassers aus dem Testament hervorgeht, es genügt, wenn eine solche auf irgend eine andere Art aus den Umständen des Falles geschlossen werden kann. Hier sind die allgemeinen Umstände, unter denen das Testament zustande kam, die allgemeine Lebensauffassung des Erblassers, seine politischen oder moralischen Ansichten usw. heranzuziehen. Jedoch ist stets zu erfordern, daß die Verfügung zweifelsfrei erkennbar in einer bestimmten Erwartung aufgestellt worden ist, und allgemeine Schlüsse sind daher nur mit größter Vorsicht zuzulassen. Abzulehnen ist aus diesem Grunde auch der Standpunkt der Reichsgerichtsentscheidung Bd. 77 S. 165 ff., daß „von einer irrigen Annahme oder Erwartung des Eintritts eines Umstandes auch gesprochen werden kann, wenn Erwägungen, die Zukunft betreffend, weil dem Vorstellungskreis des Erblassers fernliegend, ganz unterblieben seien; dann sei es gerade die Negative, das Nichtbedenken, des dennoch eingetretenen Umstandes, das den Irrtum des Erblassers ausmache.“

Die Vorstellung bezw. Erwartung kann mannigfacher Art sein. Bloße Hoffnungen und Wünsche sind außer Acht zu lassen. Es muß erfordert werden, daß der Erblasser bei der Aufstellung seiner Verfügung mit der Sicherheit des Eintritts oder Nichteintritts des künftigen Umstandes unter normalen Verhältnissen

nach menschlicher Voraussicht rechnen konnte. Der Richter wird auf jeden Fall die Frage prüfen müssen, ob tatsächlich eine Erwartung und nicht nur ein Wunsch oder eine Hoffnung des Erblassers vorgelegen hat. Besonders schwierig wird dies dann sein, wenn die Erwartung nicht positiv in der letztwilligen Verfügung angegeben ist, sondern auf andere Weise auf ihr Vorhandensein geschlossen werden muß.

Gleichgültig ist, ob die Erwartung im Erblasser auf Grund eigener Ueberlegung entstanden ist oder ob sie von außen, durch dritte Personen, durch wahre oder falsche Angaben veranlaßt oder unterstützt worden ist. Es genügt, daß die Erwartung vorhanden ist und zwar im Augenblick der Erklärungsabgabe.

Bezüglich des Inhalts der Erwartung gibt das Gesetz nur wenig Anhaltspunkte. Es sind zweifellos lediglich Ereignisse gemeint, die im Augenblick der Vornahme der letztwilligen Verfügung der Zukunft angehören. Wann das Ereignis eintritt, ob vor oder nach dem Erbfalle, macht keinen Unterschied. Die Erwartung kann positiv oder negativ sein, praktisch wird es sich hauptsächlich um Erwartungen negativen Inhalts handeln, weil bei der Abfassung von Testamenten der betreffende Erblasser häufig mit einem Fortbestand bezw. einer Nichtänderung der bei der Testamentsabfassung vorhandenen Verhältnisse rechnen wird und seine Verfügung darauf aufbaut.

Es ist kein Anlaß gegeben, die Anfechtung auf Fälle zu beschränken, in denen das künftige Ereignis unabhängig von menschlicher Willkür eintritt. Der Erblasser selbst, am Erbgang beteiligte oder unbeteiligte dritte Personen können Einfluß auf den Eintritt des Umstandes ausgeübt haben. Hat der Erblasser selbst den Eintritt des betreffenden Ereignisses verursacht und seine letztwillige Verfügung nicht abgeändert, so wird es sehr häufig, doch nicht immer fraglich sein, ob seine Erwartung für die Verfügung kausal war. Unlauteren Manipulationen am Erbgang beteiligter Dritter, die auf den Eintritt des Ereignisses von Einfluß sind, ist mit der exceptio doli generalis zu begegnen. Im übrigen sind Beschränkungen hinsichtlich des Inhalts der Erwartung, wie sie von manchen Autoren gefordert werden, abzulehnen, weil sie im Gesetz keine Grundlagen finden. Auch Irrtümer über die wirtschaftlichen Folgen der letztwilligen Anordnung und Irrtümer über entferntere Zweckvorstellungen müssen gegebenenfalls berücksichtigt werden. Die Unsittlichkeit

eines Beweggrundes ist nur in Betracht zu ziehen, wenn durch sie die Verfügung als solche weil gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sein würde, schließt im übrigen aber die Anfechtung nicht aus.

Wenn nach dem Gesagten das Vorhandensein einer bestimmten Erwartung des Erblassers festgestellt ist, muß die fernere Feststellung getroffen werden, daß diese Erwartung für die letztwillige Verfügung kausal war, d. h. daß der Erblasser die Verfügung ohne die Erwartung nicht oder nicht in der vorgenommenen Weise getroffen haben würde. Das Criterium der alten römischen Formel der l. 72. 6. D.35. 1.: si probetur, alias testatorem legaturus non fuisse. Hier ist zunächst streng zwischen Bestimmungsgrund und bloßer Veranlassung zu scheiden; letztere genügt nicht. Bei der Feststellung, ob der Beweis der Kausalität als erbracht anzusehen ist, sind, worauf das Gesetz durch die Worte „soweit der Erblasser . . . . bestimmt worden ist“ ausdrücklich hinweist, in erster Linie subjektive Momente heranzuziehen, Schlüsse auf Grund allgemein menschlicher Erfahrung nur soweit zulässig, als sie die Lösung dieser im Grunde rein subjektiven Frage zu unterstützen geeignet sind bezw. ihr entgegenstehen. Nicht erforderlich ist, daß die Erwartung im Testament angegeben worden ist. Gerade die für den Erblasser selbstverständlichsten Erwartungen werden oft in der Verfügung fehlen. Man ist hinsichtlich der Feststellung der bestimmenden Erwartung nicht an die Angaben der letztwilligen Verfügung etwa in den Grenzen des § 133 B. G. B. gebunden. Ferner ist nicht erforderlich, daß die Erwartung der einzige Beweggrund war, auf dem die Verfügung beruht. Es ist sehr wohl denkbar und praktisch außerordentlich häufig, daß mehrere bestimmende Beweggründe nebeneinander bestehen und der Fehlschlag eines einzigen von ihnen den Erblasser bestimmt hätte, seine Verfügung abzuändern. Im übrigen unterliegt die Frage, wann der Beweis der Kausalität als erbracht anzusehen ist, dem Grundsatze freier Beweiswürdigung. Der Gegenbeweis, daß der Erblasser trotz des Fehlschlagens der Erwartung dennoch aus anderen Gründen seine Verfügung aufrecht erhalten hätte, ist trotz der dagegensprechenden dogmatischen Bedenken aus praktischen Gründen zuzulassen, es sei denn, daß es sich um Umstände handelt, die nach Abfassung der Verfügung liegen und dem Erblasser unbekannt waren.

Der Fehlschlag einer bestimmenden Erwartung hat nicht Nichtigkeit der betreffenden letztwilligen Verfügung zur Folge, wie es die konsequente Durchführung des Willensdogmas erfordern

würde, sondern gewährt lediglich einen Anfechtungsgrund und zwar nur soweit die letztwillige Verfügung auf der fehlgeschlagenen Erwartung beruht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Erwartung oder jedes andere Motiv, das die Grundlage einer in der Verfügung erfolgten Zuwendung bildete, nicht gleichzeitig kausal für die durch diese Zuwendung erreichte Uebergehung des Anfechtungsberechtigten gewesen zu sein braucht. Die Anfechtung ist also dann auszuschließen, wenn feststeht, daß der Erblasser die anfechtungsberechtigte Person auf jeden Fall hat zurücksetzen wollen.

Die erfolgte Anfechtung bewirkt Nichtigkeit des vom Irrtum betroffenen Verfügungsteils gemäß §§ 142—44 B. G. B.; ein Vermächtnis fällt an den belasteten Erben. Wenn eine Erbeinsetzung oder eine letztwillige Verfügung im Ganzen angefochten wird, so tritt gesetzliche Erbfolge ein, es sei denn, daß eine Verfügung des Erblassers vorhanden ist, die durch die nunmehr angefochtene abgeändert wurde.